

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Einladung zum Ordentlichen Verbandstag 2011

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 9 Abs. 3 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag ein. Der Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. findet am

**Samstag, 18. Juni 2011, 14.00 Uhr
in der Aula der Sportschule Wedau,
Friedrich-Alfred-Str. 15, 47055 Duisburg-Wedau**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung des Verbandstages
2. Ehrungen
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag
4. Berichte des Präsidiums
5. Bericht des Rechtsausschusses
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2010
8. Entlastung des Präsidiums
9. Einbringung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2011
10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
11. Wahlen
12. Verschiedenes
13. Abschluss des Verbandstages

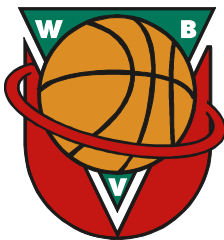
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

20. Mai 2011 (Posteingang)
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

einzureichen. **Auf die Vorschriften der §§ 9, 11 der Satzung sowie § 8 GVO wird ausdrücklich hingewiesen.** Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge (§ 9 Satzung) zum Verbandstag vorgelegt werden.

Hinweis zur Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung für Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des § 11 Satzung i.V. mit § 3 Geschäfts- und Verfahrensordnung, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.
Klaus-Rüdiger Biemer, Präsident



Gem. § 8 Geschäfts- und Verfahrensordnung geben wir Ihnen nachfolgend die Anträge des Präsidiums bekannt:

ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2011 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung der Spielverlegungsgebühr

Die Gebühr für Spielverlegungen, die weniger als 12 Tage vorher beantragt werden, soll von 10 EUR auf 20 EUR erhöht werden.

Die Gebühr für Spielverlegungen, die die 12-Tage-Frist einhalten, bleibt unverändert bei 10 EUR.

Begründung:

Die hohe Zahl der Spielverlegungen führt zu massiven Problemen bei den SR-Ansetzungen. In der Saison 2010/2011 müsste einige Spiel ausfallen bzw. fanden nur mit einem SR statt, da keine SR mehr zur Verfügung standen. Gerade die kurzfristigen Spielverlegungen führen dabei immer wieder zu SR-Engpässen.

Durch die Verdopplung der Gebühren für kurzfristige Spielverlegung sollen die Vereine motiviert werden, ihre Spieltermine frühzeitig zu überprüfen. Zumal es vor Beginn der Hinrunde bzw. Rückrunde die Möglichkeit gibt, kostenfrei Spielverlegungen durchführen zu können.

ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2011 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Die Ziffer 6 wird neu gefasst:

Alte Fassung

Nichtmitteilung des Spielergebnisses am Austragungstag eine halbe Stunde nach Ende des letzten Spieles	Je Spiel = 10 EUR
--	-------------------

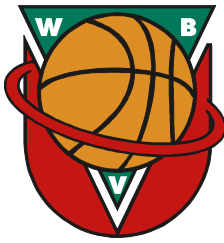
Neue Fassung

Fehlende Ergebnisseingabe in TeamSL (ab 3 Stunden nach Spielbeginn)	1RLH,2LH,RLD,OLH,OLD,JNRW, JRL Pro Spiel = 20 EUR
	Übrige Ligen Pro Spiel = 10 EUR

Begründung:

Die Vereine geben die Ergebnisse direkt in TeamSL ein, entweder per SMS oder per Online-Eingabe. Dafür wird ihnen mehr Zeit zur Verfügung gestellt. Dies wird mit der Änderung berücksichtigt.

Die Verdopplung der Beträge für Spiele der 1RLH,2LH,RLD,OLH,OLD,JNRW ist der Tatsache geschuldet, dass diese Ergebnisse in den Printmedien veröffentlicht werden. Fehlende Ergebnisse führen zu einem falschen Ta-



bellensbild. Es muss allen daran gelegen sein, dass zumindest die höherklassigen Ligen in den Zeitungen vertreten sind.

ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2011 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Die Ziffer 9 wird vollständig neu gefasst und einem anderen Ereignis zugeordnet

Alte Fassung

Unvorschriftsmäßig ausgefüllter Mannschaftsmeldebogen	Je MMB = 5 EUR
---	----------------

Neue Fassung

Fehlendes Scouting 1RLH (ab 48 Stunden nach Spielbeginn) in TeamSL,	Pro Spiel = 50 EUR
---	--------------------

Begründung:

Da es den Mannschaftsmeldebogen in dieser Form nicht mehr gibt, kann die Strafen für unvorschriftsmäßiges Ausfüllen entfallen.

Fehlendes Scouting wird z.Zt. mit 20 EUR wg. Verstoß für gegen die Ausschreibung belegt. Scouting hat nicht nur bei den Fans sondern auch bei der Presse Anklang gefunden. Fehlende Scoutingergebnisse verfälschen jedoch das Bild.

ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2011 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

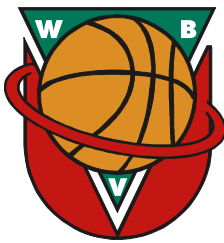
In der Rubrik „Sportdisziplin“ werden folgende Punkte neu eingefügt. Die Ziffern der nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Neu eingefügt Ziffer 25

Weigerung einer disqualifizierten Person, sich in die Umkleide ihrer Mannschaft zu begeben oder die Spielhalle zu verlassen	Spieler = 1 Spiel Sperre zusätzlich Trainer = 50 EUR zusätzlich
---	--

Neu eingefügt Ziffer 26

Disqualifikation von Ersatzspielern oder Mannschaftsbegleitern, Trainer oder Trainer-Assistent	Pro Person 50 EUR
--	-------------------



wegen unerlaubtem Betreten des Spielfeldes bei Gewalttätigkeit	
--	--

Begründung:

Nach den Bestimmungen des DBB kann es keinen grundsätzlich Spielabbruch mehr geben, nur weil ein disqualifizierter Spieler/Trainer sich weigert, die Halle zu verlassen.
 Bislang fehlen für das Betreten des Spielfeldes bei Gewalttätigkeiten entsprechende Punkte im Strafenkatalog.

ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2011 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

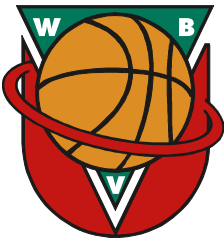
Änderung WBV Schiedsrichterordnung

§ 6 Schiedsrichtergestellung

1. Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des WBV teilnimmt, hat zwei einsatzfähige, lizenzierte Pflichtschiedsrichter für jede gemeldete Mannschaft zu stellen. Jeder Verein, der mit einer U20-Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, hat einen einsatzfähigen, lizenzierten Pflichtschiedsrichter zusätzlich zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.	1. Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des WBV teilnimmt, hat zwei einsatzfähige, lizenzierte Pflichtschiedsrichter für jede gemeldete Mannschaft zu stellen. Jeder Verein, der mit einer U20- oder U19-Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, hat einen einsatzfähigen, lizenzierten Pflichtschiedsrichter zusätzlich zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.
2. Schiedsrichter, die zum Einsatz auf WBV-Ebene zur Verfügung stehen, sind durch den Verein, dem sie angehören, bis zum 01. Juni eines Jahres für die kommende Saison bei der zuständigen Stelle zu melden. Für Vereine mit Bundesligamannschaften gelten zusätzlich die Vorschriften des DBB bzw. der Bundesligen.	2. Schiedsrichter, die zum Einsatz auf WBV-Ebene zur Verfügung stehen, sind durch den Verein, dem sie angehören, bis zum 01. Juni eines Jahres für die kommende Saison bei der zuständigen Stelle zu melden.
3. – 6.	unverändert
7. Ein Pflichtschiedsrichter gemäß Absatz 1, der über die Hälfte seiner Ansetzungen und der von ihm übernommenen Umbesetzungen nicht wahrnimmt, wird gemäß Strafenkatalog bestraft. Selbst vorgenommene Umbesetzungen in der Bezirksliga und Jugend-Oberliga gelten als wahrgenommene Spiele, wenn der Ersatzschiedsrichter demselben Verein angehört und die Umbesetzung der zuständigen Umbesetzungsstelle ordnungsgemäß gemeldet wurde.	7. Ein Pflichtschiedsrichter gemäß Absatz 1, der eine bestimmte Anzahl seiner Ansetzungen und der von ihm übernommenen Umbesetzungen nicht wahrnimmt, kann gemäß Strafenkatalog bestraft werden. Näheres regelt die Ausschreibung.
8.	unverändert

Begründung:

- zu 1: Anpassung an die Einführung der ungeraden weiblichen Jahrgangsstufungen.
- zu 2: Aktuell gibt es keine solche Vorschrift und kann somit nicht angewandt werden.



zu 7: Sachverhalt ist im Augenblick doppelt geregelt. Zur Vereinfachung erfolgt die Detaillierung nur noch in der Ausschreibung.

§ 7 Ansetzungen zu Spielen

1.	unverändert
2. Die Ansetzungen werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Jeder angesetzte Schiedsrichter und dessen Verein wird über die jeweiligen Ansetzungen informiert.	2. Die Ansetzungen werden jedem SR per Mail übermittelt. Der SR ist verpflichtet, den Erhalt der Ansetzung im System zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, kann die Ansetzung wieder zurückgenommen werden. Die Vereine können in TeamSL die Ansetzungen ihrer SR einsehen.
3. – 6.	unverändert

Begründung:

Anpassung an die aktuelle Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Einsatz von TeamSL.

§ 8 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

1. – 2.	unverändert
3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Die Mitteilung über Ansetzungen erfolgt ausschließlich an diese Mailadresse.	3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Die Mitteilung über Ansetzungen und Spielverlegungen erfolgt ausschließlich an diese Mailadresse.
4. – 9.	unverändert

Begründung:

Anpassung an die aktuelle Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Einsatz von TeamSL.

§ 10 Informationen für Vereine und Schiedsrichter

1.	unverändert
2. Die Termine für Schiedsrichter-Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge sind in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.	2. Die Termine für Schiedsrichter-Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge werden auf wbv-online.de veröffentlicht.

Begründung:

Anpassung an die aktuelle Vorgehensweise.